

Und auch der Staatsgerichtshof hat bei einem «Beschwerderückzug»¹⁸⁷ die Beschwerde kostenpflichtig¹⁸⁸ verworfen.¹⁸⁹ Der Staatsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang formuliert, die Verfassungsbeschwerde sei wegen der Rücknahme zu verwerfen.¹⁹⁰ Dies dürfte auch für den Regelfall die sachangemessene prozessuale Konsequenz sein.¹⁹¹ Für besondere Konstellationen aber ist eine stärkere Gewichtung des Officialgrundsatzes denkbar. Vor einigen Jahren hat etwa das deutsche Bundesverfassungsgericht die Rücknahme der Verfassungsbeschwerde durch den Beschwerdeführer «jedenfalls dann» für unwirksam gehalten, wenn es die Verfassungsbeschwerde trotz fehlender Ausschöpfung des Rechtsweges wegen ihrer allgemeinen Bedeutung angenommen hat¹⁹² und darüber hinaus bereits mündlich verhandelt hat und schliesslich die allgemeine Bedeutung auch danach nicht entfallen ist. In einer solchen Konstellation stehe die objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde im Vordergrund und überwiege den Individualrechtsschutzgedanken.¹⁹³ Auf diese Weise hat es das Gericht in der Hand, die objektive Funktion der Verfassungsbeschwerde als flexibles Instrument zur Steuerung des Verfahrens einzusetzen. Auch wenn man insoweit im Blick auf die primär subjektive Rechtsschutzfunktion der Verfassungsbeschwerde¹⁹⁴ Zweifel anmelden mag,¹⁹⁵ so wird man die Möglichkeit einer Unbeachtlichkeit einer Antragsrücknahme nicht prinzipiell verwerfen können: Sie ist vor allen Dingen dort zu erwägen, wo Anzeichen dafür bestehen, dass der Beschwerdeführer zur Rücknahme gedrängt wurde. In einem solchen Fall verlangt der Rechtsschutzgedanke die Weiterführung der Prüfung – ein Aspekt, der im Kern auch dem internationalen Menschen-

¹⁸⁷ Formulierung in StGH 1997/15 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 2. April 1998, S. 2.

¹⁸⁸ S. aber noch unten sub VII. 1, S. 186.

¹⁸⁹ Siehe StGH 1997/15, aaO; ferner StGH 1996/16 und 17 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 30. Januar 1998.

¹⁹⁰ So in StGH 1996/16 und 17, aaO (FN 189).

¹⁹¹ Grundsätzlich: Margot Fröhlinger, Die Erledigung der Verfassungsbeschwerde, 1982.

¹⁹² Diese Besonderheit des deutschen Verfassungsbeschwerdeverfahrens, nämlich die gesonderte Entscheidung über die Annahme der Verfassungsbeschwerde gemäss § 93a BVerfGG bedarf allerdings der Hervorhebung.

¹⁹³ S. BVerfGE 98, 218 (241 f.) – die sog. Rechtschreibereform betreffend.

¹⁹⁴ S. S. 54 f.

¹⁹⁵ Kritisch etwa Ernst Benda/Eckart Klein, Verfassungsprozessrecht, Rn. 286.